

# **Satzung über die Benutzung der Schulbibliothek der Evangelischen Oberschule Lunzenau vom 03. November 2022**

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Schulbibliothek ist eine Einrichtung der Evangelischen Oberschule Lunzenau.
- (2) Sie dient der Bildung, Fortbildung und Information sowie der Freizeitgestaltung.
- (3) Das Nutzungsverhältnis hat schulinternen Charakter.

## **§ 2**

### **Benutzerkreis**

Die Benutzung der Schulbibliothek ist den Schülerinnen und Schülern, dem Lehrpersonal sowie dem technischen Personal der Evangelischen Oberschule Lunzenau im Rahmen dieser Satzung gestattet.

## **§ 3**

### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an der Schulbibliothek bekannt gegeben. Außerhalb der Öffnungszeiten können Entleiherung und Rückgaben mit dem Bibliothekspersonal vereinbart werden.

## **§ 4**

### **Entleiherung, Verlängerung und Vormerkung von Medien**

- (1) Während der Öffnungszeiten werden Medien der Schulbibliothek unentgeltlich für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen. In Ausnahmefällen kann dies auch außerhalb dieser Zeiten durch Kontaktaufnahme mit dem Bibliothekspersonal erfolgen.
- (2) Die Leihfrist beträgt 4 Wochen.  
Präsenzbestände (ausgewiesene Nachschlagewerke, Lexikothek) werden grundsätzlich nicht ausgeliehen.
- (3) Die Leihfrist kann beim Bibliothekspersonal vor Ablauf verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt.
- (4) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden.

## § 5

### **Behandlung der Medien und Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch das Knicken und Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Unterstreichen von Textstellen sowie das Entfernen von Seiten und Abbildungen.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist dem Bibliothekspersonal der Schulbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien ist der Benutzer (ggf. sein Erziehungsberechtigter) ersatzpflichtig. Ersatz ist in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten.
- (4) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## § 6

### **Gebühren**

- (1) Die Inanspruchnahme der Schulbibliothek ist für die Benutzer gebührenfrei.
- (2) Nach Ablauf der Leihfrist wird die Rückgabe der Medien mündlich durch das Bibliothekspersonal angemahnt. Für Medien, die eine Woche nach Mahnung nicht zurückgegeben oder deren Ausleihe beim Bibliothekspersonal nicht verlängert wird, ist ab diesem Zeitpunkt eine Versäumnisgebühr pro Ausleihtag und pro Medium von **0,20 €** fällig.
- (3) Ab dem 28. Tag nach Leihfristende (4 Wochen) geht dem Benutzer (ggf. seinem Erziehungsberechtigten) eine Rechnung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Mediums **und** der Versäumnisgebühr in schriftlicher Form zu. Eine Rückgabe des Mediums ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.
- (4) Das Medium geht nach Begleichen der Rechnung in den Besitz des Benutzers über.

## § 7

### **Verhalten in der Schulbibliothek**

Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden.

Nicht gestattet sind insbesondere:

- Lärmen und Herumtollen
- Essen und Trinken

Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

## § 8

### **Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Schulbibliothek ausgeschlossen werden.

## § 9

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 04.11.2022 in Kraft.